BKK-LV NORDWEST
Eingegangen
30. Dez. 2025
Vermerke: .....

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST
Postfach 99 01 22
47298 Duisburg

Datum: 23.12.2025

Aktenzeichen
92.16.02-000002-IIIB3-2025-0013013

bei Antwort bitte angeben

Dirk te Reh
Telefon 0211 855-3185

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010

Genehmigung 36. Nachtrag
Ihr Schreiben vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Schreibens ergeht folgender

Bescheid:

Der 36. Satzungsnachtrag des BKK Landesverbandes NORDWEST wird gemäß § 210 Abs.1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Einer Begründung bedarf es nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 SGB X nicht.

Der Verwaltungsrat hat dem Satzungsnachtrag zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk te Reh

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage 36. Satzungsnachtrag

Art. 1

§ 12 Aufbringung der Mittel

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

(4a) Hebt ein Gericht oder der Landesverband einen Bescheid des BKK-Landesverbandes NORDWEST oder seiner Rechtsvorgänger gegen eine Mitgliedskasse auf, legt der Landesverband den im aufgehobenen Bescheid festgesetzten Betrag durch einen neuen Bescheid gegenüber derselben Mitgliedskasse um, sofern der neue Bescheid den Rechtsfehler, der zur Aufhebung des alten Bescheides führt, nicht mehr enthält.

Bei Erlass des neuen Bescheides gemäß Satz 1 beachtet der Landesverband die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

Der Landesverband darf die Mitgliedskasse durch den neuen Bescheid nach Satz 1 nicht stärker belasten als durch den aufgehobenen Bescheid.
Die Umlageerhebung durch einen neuen Bescheid gegenüber der/den Mitgliedskasse(n) ist binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Aufhebung des alten Bescheides möglich.

Legt der Landesverband mit dem neuen Bescheid gegenüber einer Mitgliedskasse nach Satz 1 einen umlagefähigen Betrag zur Deckung von Kosten, insbesondere für gegenwärtige oder frühere Beteiligungen, für besondere Einrichtungen oder Leistungen des Landesverbandes um, ist der umlagefähige Betrag wie folgt fällig: im laufenden Kalenderjahr ist die erste Hälfte des umlagefähigen Geldbetrages am 15. März und die zweite Hälfte am 15. Juli fällig; für vorangehende Kalenderjahre ist der Gesamtbetrag mit sofortiger Wirkung fällig.

(5) *Unverändert*

(6) *Unverändert*

(7) *Unverändert*

(8) *Unverändert*

(9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrages bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten des Monats August des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres nach

der amtlichen Statistik KM 1 zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.03. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Die Restzahlung ist auf der Grundlage der Versicherten am 01.01. des maßgeblichen Haushaltsjahres nach der amtlichen Statistik KM 1 anhand einer Spitzabrechnung zu ermitteln und zum 15.08. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren ein.

(10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrags nach Abs. 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Abs. 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 01.07. des Vorjahres mit Fusionsstand zum 01.01. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist bis zum 15.03. des maßgeblichen Haushaltsjahres zu erheben. Die Restzahlung ist auf der gleichen Grundlage bis zum 15.08. des Haushaltsjahres zu erheben. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Wohnortbeiträge im Lastschriftverfahren ein.

(11) *Unverändert*

(12) *Unverändert*

(12a) Die Höhe des Haftungsbeitrages wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in 2020 festgesetzt.

(13) *Unverändert*

(14) *Unverändert*

(15) *Unverändert*

(16) *Unverändert*

(17) Der Landesverband erhebt bei seinen Mitgliedskassen gem. Abs. 1 einen versichertenbezogenen Beitrag (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) bei Nichtzustandekommen

- einer Vereinbarung bzw. einer vorläufigen Vereinbarung nach § 211 Abs. 4 Satz 3 SGB V oder

- eines vorläufigen bzw. eines abschließenden Schiedsspruchs nach § 211 Abs. 4 Satz 4 SGB V.

In diesen Fällen werden die Beitragsanteile, die auf den Wohnortbeitrag entfallen, mit der Spitzabrechnung zum 15.08. des Haushaltsjahres verrechnet, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt einer der in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Im Übrigen gilt für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge ergänzend § 12 Abs. 1 bis 16.

Inkrafttreten

Art. 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 29. Oktober 2025 gefasst.

Bochum, den 29. Oktober 2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ludger Hamers

BKK Landesverband NORDWEST Körperschaft d. öffentl. Rechts Essen

Bochum, 18.11.2025

Thomas Rüminch

Genehmigung

Der vorstehende 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 210 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 22.12.2025

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Land Nordrhein-Westfalen · Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Auftrag

IIIB3-2025-0013013

Dirk te Reh

Land Nordrhein-Westfalen · Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
13